

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Siebenter Abschnitt. Vom Kassen- und Rechnungswesen

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

5. über Ablösung von Berechtigungen (Lehen, Gülden, Grundzinse u. dergl.);
6. über wesentliche Veränderung in der bisherigen Benützungsart von Liegenschaften;
7. über Verpachtungen von Liegenschaften auf länger als 9 Jahre;
8. über Verpachtungen und Vergebung von Accorden aus freier Hand, wenn die Pacht- oder Accordsumme mehr als 30 fl. beträgt;
9. über Nachlässe von Forderungen und über Verluste jeder Art;
10. über Vergleiche und Verzichte insbesondere bei dinglichen Rechten;
11. über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen;
12. über ständige Ausgaben jeder Art vor ihrer erstmaligen Leistung oder zur Erhöhung derselben;
13. zu Pfandstrichsbewilligungen, wenn die Pfandurkunde nicht mit verabsolgt werden kann*), sowie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Rechten wo keine Pfandverschreibung existirt;
14. zur rechtlichen Vertretung eines Fonds in streitigen Rechtsachen.

§. 55.

In den Fällen des §. 54, Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11 und 12 ist die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, zu allen Grundstücksveränderungen aber und in Fällen, wo die Erträgnisse eines Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke verwendet werden sollen, ist auch noch die Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung erforderlich (vgl. §. 6).

Siebenter Abschnitt.

Vom Kassen- und Rechnungswesen.

a. Obliegenheiten und Befugnisse des Rechners, Vorlage und Abhör der Rechnung.

§. 56.

Die Einnahmen und Ausgaben jeglicher Art werden durch den Fondsrechner vollzogen, worüber dieser genaue Rechnung abzulegen hat. Alle Vorräthe an baarem Gelde und Naturalien sind oder werden dem Rechner anvertraut, wofür derselbe haftet.

§. 57.

Derselbe hat die Fondsgelder getrennt aufzubewahren; er darf solche mit seinen Privatgeldern nicht vermengen, und unter keinen Umständen, auch vorübergehend nicht zu Privat Zwecken verwenden.

§. 58.

Bei Fonds, welche eine Roheinnahme von jährlichen 500 fl. und darüber haben, ist die Rechnung jedes Jahr, bei weniger als 500 fl. bis 200 fl. Einnahmen ist alle zwei Jahre und bei geringerer Gesamteinnahme alle drei Jahre Rechnung abzulegen.

*) Vergleiche Anhang II. §. 20.

Hiernach sind auch die Fonds- oder Stiftungsrechnungen in solche I., II. und III. Klasse abgetheilt (§. 35).

§. 59.

Ueber die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens für kirchliche Stiftungen, nämlich über die Führung der Geld- und Naturalientagebücher (Journalien), den zeitweisen Sturz der Kasse- und Naturalvorräthe, die Buchführung nach einem allgemeinen Rubrikenschema, sodann über die Rechnungsablage, Vermögensdarstellung und die Führung des Fahrnißinventars werden besondere Vorschriften vom Katholischen Oberstiftungsrathe erlassen werden.

Inzwischen bleiben hiefür die bisher bestandenen Vorschriften maafgebend.

§. 60.

Innerhalb drei Monaten nach Beendigung einer Rechnungsperiode hat der Rechner die gestellte Rechnung sammt den gehörig geordneten Belegen der Stiftungskommission zu übergeben, worauf diese längstens innerhalb vier Wochen die Rechnung nebst den Beilagen einer summarischen Prüfung zu unterwerfen und über den Erfund ein Protokoll aufzunehmen hat. Sodann ist die Rechnung sammt Beilagen und den beiden Vorrechnungen nebst jenem Erfundsprotokoll, dem Natural- und Kassensturz-Protokoll, auch das Anweis- beziehungsweise Notabilienbuch (§. 51. 53.) dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Abhör vorzulegen.

b. Von der Beaufsichtigung des Rechners.

§. 61.

Die Stiftungskommission hat den Rechner in Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten überhaupt zu beaufsichtigen, sie hat sich insbesondere von Zeit zu Zeit über die Art der Aufbewahrung der Geld- und Naturalvorräthe näher zu verlässigen und nach Umständen im Interesse des Fonds hierwegen die nöthige Anordnung zu treffen; sie hat ferner — ohne vorherige Benachrichtigung des Rechners — mindestens einmal im Jahr einen Sturz der Kasse und der etwa vorhandenen Naturalien und in Fällen, wo es räthlich erscheint, eine Liquidation der im Ausstand nachgeführt werdenden Forderungen, nämlich der Kapitalien und sonstigen Aktivreste von Belang vorzunehmen, worauf je nach Erfund sofort die geeigneten Verfügungen zu erlassen oder berichtliche Vorlagen an den Katholischen Oberstiftungsrath zu machen sind.

Vorstehende Instruktion hat unterm 13. Mai 1863, Nr. 5336. die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates und unterm 30. April 1863, Nr. 5009/10 die Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern erhalten.

Karlsruhe, den 29. Mai 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Ziegler.

Hug.